

Stadtverwaltung Pirna
 Fachdienst Ordnung, Sicherheit und Gewerbe
 Am Markt 1/2
 01796 Pirna

Notwendige Unterlagen zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG)

1. Gewerbeanmeldung

Die Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn eingereicht werden.

beantragt
eingereicht

2. Polizeiliches Führungszeugnis¹ – zur Vorlage bei einer Behörde

Belegart 0 – gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister

- beim zuständigen Einwohnermeldeamt

3. Auszug Gewerbezentralregister¹ – zur Vorlage bei einer Behörde

Belegart 9 – gemäß § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung

- beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt

4. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

- beim zuständigen Finanzamt

5. Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis

gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung

- Amtsgericht Dresden, Insolvenzgericht, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden

6. Auskunft aus dem Verzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes

gemäß § 882b Zivilprozessordnung

- Internetabfrage auf www.vollstreckungsportal.de

Hinweis für juristische Personen

Die Unterlagen der Punkte 3-6 sind für die juristischen Personen selbst vorzulegen.
 Für deren gesetzliche Vertreter sind die Unterlagen der Punkte 2-6 einzureichen.

Zusätzlich benötigen wir für die Gewerbeanmeldung eine Kopie des neusten **Handelsregisterauszuges**

¹ Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Gaststättenanmeldung“ angeben. Die Auskünfte dürfen nicht älter als 3 Monate sein.